



Zentralverband der Deutschen Elektro- und Informationstechnischen
Handwerke | Lilienthalallee 4 | 60487 Frankfurt am Main

Verteiler:

ZVEH Vorstand
ZVEH Vorstandsrat
ZVEH Fachbereiche
Geschäftsstellen der Landesinnungsverbände

22. April 2020
Tel.: 069 247747-52
r.boger@zveh.de
RB/ek

Bundesamt für Justiz – Erleichterungen bei Offenlegung von Jahresabschlüssen

Sehr geehrte Damen und Herren,

anlässlich der Corona-Krise hat das Bundesamt für Justiz (BfJ) mehrere entlastende Maßnahmen zugunsten derjenigen Unternehmen beschlossen, die ihre Jahresabschlüsse bisher nicht fristgerecht einreichen konnten.

Grundsätzlich besteht die gesetzliche Offenlegungsfrist nach § 325 Handelsgesetzbuch weiterhin. Derzeit werden jedoch keine neuen Androhungs- und Ordnungsgeldverfügungen gegen Unternehmen erlassen.

Unternehmen, die nach dem 5. Februar 2020 vom Bundesamt für Justiz (BfJ) eine Androhungsverfügung erhalten haben, können die Offenlegung bis zum 12. Juni 2020 nachholen, auch wenn die sechswöchige Nachfrist für die versäumte Offenlegung schon vorher abgelaufen ist bzw. ablaufen wird. Wird die Offenlegung bis zum 12. Juni 2020 nachgeholt, wird das zuvor angeordnete Ordnungsgeld nicht festgesetzt.

Ferner leitet das BfJ wegen bestehender Forderungen aus EHUG-Ordnungsgeldverfahren (EHUG: Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister) gegen die betroffenen Unternehmen derzeit keine neuen Vollstreckungsmaßnahmen ein. Dies gilt sowohl für Vollstreckungsaufträge an Gerichtsvollzieher als auch für Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse gegenüber Banken.

Außerdem wird den Unternehmen – bei entsprechendem Sachvortrag – eine an die aktuelle Situation angepasste Stundung von bereits verfügbaren Ordnungsgeldern bei bereits eingeleiteter Vollstreckung gewährt. Hierzu reicht der sachlich nachvollziehbare Vortrag, von der Corona-Krise betroffen zu sein, aus. Im Zusammenhang mit einer Stundung werden auch etwaige Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse insbesondere gegenüber Banken zurückgenommen. (Pressemitteilung BfJ 8. April 2020).



Weiterführende Informationen zu den beschlossenen Erleichterungen werden auf der [BfJ-Webseite](#) zur Verfügung gestellt. Interessierte finden dort insbesondere die [Übersicht der Erleichterungen für Unternehmen wegen Corona-Krise](#).

Betroffene Unternehmen der E-Handwerke empfiehlt der ZVEH sich im Zweifel durch einen Steuerberater unterstützen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dipl.-Wi.Jur. (FH) Reinhard Boger
Referent Recht und Wirtschaft